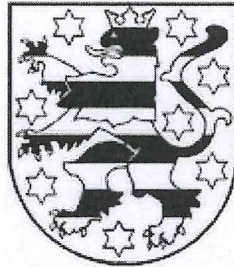


Ausfertigung

K 22/10

Geschäftsnummer



Beschluss

Das im

Grundbuch von Ruhla, Blatt 1997, Grundbuchamt Eisenach eingetragene Grundeigentum
Flur 3 Flurstück 625/4, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Forstsstraße 84 a zu 4.708 qm
(bebaut mit sanierungsbedürftigen gewerblich nutzbaren Gebäuden)

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Freitag, 24.02.2012	11:00	Zi. 218	Theaterplatz 5

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.04.2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: 100.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Schowanek
Rechtspflegerin



Ausgefertigt: 30.11.2011

Bormann, Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle